

Ausbau und Dekarbonisierung von klimafreundlichen Fernkälteleitungssystemen

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird der Ausbau von klimafreundlichen Fernkältesystemen inklusive Kältemaschinen. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit der Art der Anlage bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Neubauten und Ausbauten von klimafreundlichen Fernkältesystemen zur Versorgung von zumindest einem Endverbraucher, der mit dem Fernkälteunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist. Davon umfasst ist die Errichtung von Kältenetzen, Kältemaschinen und Abnehmeranschlüssen an klimafreundlichen Fernkältenetzen.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)*

- Kältemaschinen*
- Grabungsarbeiten* und Fernkälteleitungen*
- Übergabestationen* im Eigentum des Förderungswerbers
- notwendige Adaptionen in Kältezentrale und Hydraulik
- Immaterielle Kosten (bis max. 10 % der materiellen Investitionskosten)
- für den Betrieb relevante Anlagenteile

* wesentliche Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagenteile für AbnehmerInnen früherer oder künftiger Ausbaustufen
- Grundstückskosten, Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Entsorgungskosten
- Entschädigungszahlungen
- Kosten für Fahrzeuge und mobile Anlagenteile
- Kosten für Anlagenteile, die nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen
- Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser, etc.)
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Gebühren
- Reparaturen, Werkzeuge
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang stehen (z.B. Garage)
- Förderungsabwicklung
- Kundenakquise

- Verbrauchsmaterialien
- Vertragserrichtungsgebühren, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Notar

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgenden Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

- Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, gestellt werden.
- Die Mindestinvestition beträgt 100.000 Euro.
- Vorlage einer detaillierten Beschreibung der für die Kälteerzeugung eingesetzten Anlagen sowie ein Plan aus dem hervorgeht, wie bis 2030 ein Anteil von 60 % und bis 2035 ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energie in der Fernkältebereitstellung erreicht werden soll. Der Plan dient als wesentliche Grundlage für die Projektbeurteilung und zum Monitoring der prognostizierten Ziele. Die Einhaltung des vorgelegten Plans sowie der Verlauf der Entwicklung ist in der Betriebsphase ist durch jährliche Aufzeichnungen zu dokumentieren.
- Neu errichtete Anlagen zur Kälteerzeugung dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Abwärme betrieben werden.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage müssen mindestens 50 % der Kälte aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.
- Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht) aufweisen.
- Beim Einsatz von Kompressionskältemaschinen muss mindestens 50 % der anfallenden Abwärme in das Fernwärmenetz eingespeist werden.
- Kältenetze mit Kälteerzeugung auf Basis von Kompressionskältemaschinen, welche weniger als 50 % der anfallenden Abwärme nutzen, können nicht gefördert werden. Bei Einsatz mehrerer Kälteerzeugungsanlagen darf der Anteil an Kälte aus Kompressionskältemaschinen ohne ausreichender Abwärmennutzung max. 20 % betragen.
- Der Austausch bestehender Kälteleitungen kann nur in begründeten Fällen im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Übertragungsleistung (z.B. Vergrößerung der Rohrdimensionen) gefördert werden. Die technische Notwendigkeit dafür ist detailliert zu beschreiben. Eine Förderung der Erneuerung veralteter Leitungen im Sinne einer Ersatzinvestition ist nicht möglich.
- Zur Beurteilung sind Kältelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Kältemenge nachzuweisen. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Potentialanalyse über den absehbaren Ausbau und dem künftigen Kälteabsatz mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Bebauungsplan mit Energiekonzept; Bauträgervertrag, etc.) anerkannt werden.
- Für die Errichtung von Kältelieferverträgen gelten Mindeststandards. In den Verträgen müssen jedenfalls die technische Anschlussleistung, die verkaufte Nutzenergie, der Kältepreis mit verpflichtender Indexierung sowie eine definierte Eigentumsgrenze der Investitionen enthalten sein.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.

Bei Bekanntgabe von personenbezogenen Daten Dritter (Projektanten, Planer, Kälteabnehmer, Bankbetreuer etc.) im Rahmen der Förderungseinreichung ist vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einzuholen.

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.

Wie hoch ist die Förderung

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Ausbauten von Fernkältesystemen	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für eine leistungsgleiche Kälteerzeugungsanlage ohne Umweltnutzen
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % für Anlagen mit hoher Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträger. Voraussetzung ist die Erreichung eines Anteils von <ul style="list-style-type: none"> • zumindest 60 % erneuerbarer Energie bis 2027 und • zumindest 80 % erneuerbarer Energie bis 2032 im Fernwärmesystem. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Maximale Förderung	Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro. Bitte beachten Sie, dass die Förderung gemäß Art. 46 Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) begrenzt ist.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frdungsberechnung.pdf	

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klimafreundlichefernkaelte.

Checkliste	
Datenblatt zur Antragstellung , beinhaltet Angaben zu technisch-/wirtschaftlichen Daten und Abnehmerliste (Formular)	✓
Trassenplan für die beantragte Ausbaustufe	✓
Kältelieferverträge für die Abnehmer der geplanten Ausbaustufe über zumindest 75 % der zusätzlich verkauften Kältemenge ¹	✓
Bescheide für Bau & Betrieb der Anlage	✓
Bericht des Kreditinstituts (Formular)	✓

¹ Anforderungen an Kältelieferverträge
 - technische Anschlussleistung
 - verkaufte Nutzenergie
 - Kältepreis
 - Indexierung verpflichtend
 - definierte Eigentumsgrenze der Investitionen

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/klimafreundlichefernkaelte

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Klimafreundliche Fernkältesysteme: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at